

Verordnung der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler über die Meisterprüfungen für das Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer, für das Handwerk Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger und für das Handwerk Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler (Glasbautechnik-, Glasveredlung- und Glasinstrumentenerzeugung-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 171/2022 wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfungen für das Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer, für das Handwerk Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger und für das Handwerk Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrer Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Die in den Anlagen 1 bis 3 angeführten Qualifikationsstandards bilden die Grundlagen für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der in der Tabelle angeführten Meisterprüfungen und sind integrative Bestandteile der Meisterprüfungen.

Qualifikationsstandard in	Meisterprüfung für das
Anlage 1	Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer (Abschnitt 1)
Anlage 2	Handwerk Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger (Abschnitt 2)
Anlage 3	Handwerk Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler (Abschnitt 3)

**Abschnitt 1: Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
Gliederung und Durchführung**

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2 Teil B					
(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:					
Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung		
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	1. Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): <ul style="list-style-type: none"> – Glasbautechnik – Glasbläser/in und Glasinstrumentenerzeuger/in – Glasmacherei – Hohlglasveredler/in – Glasmalerei – Hohlglasveredler/in – Gravur – Hohlglasveredler/in – Kugeln 		
			2. Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.		
			B	Glasbau	-
			Montagetechnik	-	
	Fachzeichnen	-			
Kunstverglasung	-				
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	1. Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): <ul style="list-style-type: none"> – Glasbautechnik – Glasbläser/in und Glasinstrumentenerzeuger/in – Glasmacherei – Hohlglasveredler/in – Glasmalerei – Hohlglasveredler/in – Gravur – Hohlglasveredler/in – Kugeln 		
			2. Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.		
	B	Fachgespräch auf meisterlichem Niveau	-		
Modul 3		Kalkulation	Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.		
		Statik	Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.		
		Technologie	Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.		
		Bauphysik	Abschluss einer berufsbildenden höheren		

			Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.
--	--	--	---

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2022, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden berufsnotwendigen Lernergebnisse im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Glas nach vorgegebenen Werkszeichnungen oder Plänen zu bearbeiten und
2. ein Bild fachgerecht einzurahmen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung,
2. Maßhaltigkeit und
3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 4 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 5 Stunden zu beenden.

(5) Materialien, Handwerkzeuge (wie zB Heißluftföhn, Kreisschneider) und persönliche Schutzausrüstung sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung des zu erbringenden Lernergebnisses oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

Modul 1 Teil B

§ 6. Das Modul 1 Teil B umfasst die Gegenstände

1. Glasbau,
2. Montagetechnik,
3. Fachzeichnen und
4. Kunstverglasung.

Gegenstand „Glasbau“

§ 7. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Glas bzw. Glassubstitute nach Anforderungen zu bearbeiten und
2. Glas bzw. Glassubstitute nach Anforderungen zu montieren.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung,
2. Maßhaltigkeit,
3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung und
4. Zeitmanagement.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in acht Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach neun Stunden zu beenden.

(4) Materialien, Handwerkzeuge (wie zB UV-Lampen, Akkuschauber, Heißluftföhn) und persönliche Schutzausrüstung sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung des zu erbringenden Lernergebnisses oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Gegenstand „Montagetechnik“

§ 8. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Glaserarbeiten zu planen und
2. Glas bzw. Glassubstitute nach Anforderungen zu montieren.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung,
2. Maßhaltigkeit,
3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung und
4. Arbeitsorganisation.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

(4) Handwerkzeuge (wie zB Akkuschauber, digitale Messgeräte), Zeichen- und Aufmaßwerkzeug (wie zB Geodreieck, Linienlaser, Rollmeter) und persönliche Schutzausrüstung sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung des zu erbringenden Lernergebnisses oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

Gegenstand „Fachzeichnen“

§ 9. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat das folgende dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechende fachlich-praktische Lernergebnis durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, Zeichnungen und Pläne normgerecht herzustellen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung,
2. Maßhaltigkeit und
3. Praxistauglichkeit der Umsetzung.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in vier Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.

Gegenstand „Kunstverglasung“

§ 10. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Kunstverglasungsarbeiten herzustellen bzw. zu restaurieren und
2. Glas bzw. Glassubstitute nach Anforderungen zu montieren.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung,
2. Maßhaltigkeit,

3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung und
4. Zeitmanagement.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in acht Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach neun Stunden zu beenden.

(4) Materialien, Handwerkzeuge (wie zB Bleimesser, Kombizange, Bleinägel, Aufreiber) und persönliche Schutzausrüstung sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung des zu erbringenden Lernergebnisses oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 11. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse im Management, im Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Modul 2 Teil A

§ 12. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. das für vorgegebene Projekte (zB Brüstungen, Glasvordach) geeignete Glas auszuwählen und zu montieren und
2. seine/ihre Arbeit und Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 13. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/i ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens vier von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Glaserarbeiten zu planen,
2. das Projektmanagement zu übernehmen,
3. das für einen Auftrag bzw. für ein umfassendes Projekt benötigte Material unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze zu beschaffen,

4. Baustellen einzurichten und Baustelleneinrichtungen zu übernehmen,
5. Vorleistungen anderer Gewerke zu überprüfen,
6. für Glaskonstruktionen bzw. deren Substitute (zB Kunststoffe) entsprechende Unterkonstruktionen und deren Anschlüsse aus verschiedenen Materialien zu verwenden,
7. Glas bzw. Glassubstitute nach Anforderungen zu montieren,
8. Verglasungen im Außenbereich durchzuführen,
9. Verglasungen im Innenbereich durchzuführen,
10. Reparaturarbeiten fach- und normgerecht durchzuführen,
11. Qualitätsstandards zu definieren, einzuhalten und zu kontrollieren,
12. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren und
13. Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. professionelle Gesprächsführung.

(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 50 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 14. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst die Gegenstände

1. Kalkulation,
2. Statik,
3. Technologie und
4. Bauphysik.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

Gegenstand „Kalkulation“

§ 15. (1) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Angebote für einzelne Aufträge bzw. umfassende Projekte zu erstellen,
2. das Projektmanagement zu übernehmen,
3. das für einen Auftrag bzw. für ein umfassendes Projekt benötigte Material unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze zu beschaffen,
4. die Abrechnung ordnungsgemäß durchzuführen und
5. Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit Bauherren oder der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)/Bauleitung durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 75 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Statik“

§ 16. (1) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat folgendes Lernergebnis nachzuweisen:
Er/Sie ist in der Lage, berufsbezogene Berechnungen durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 75 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Technologie“

§ 17. (1) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Kunden fachgerecht zu beraten und sein/ihr Leistungsangebot zu präsentieren,
2. Glaserarbeiten zu planen,
3. das Projektmanagement zu übernehmen,
4. den vorschriftsgemäßen Transport der Bauteile und Baugruppen auf die Baustelle zu organisieren und
5. Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit Bauherren oder der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)/Bauleitung durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 75 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Bauphysik“

§ 18. (1) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat folgendes Lernergebnis nachzuweisen:
Er/Sie ist in der Lage, Glaserarbeiten zu planen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 75 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 19. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 20. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.

Bewertung

§ 21. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
--------------	---	---	---

Modul 1	5	drei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	drei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	4	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	4	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
Modul 3	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Abschnitt 2: Handwerk Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger

Gliederung und Durchführung

§ 22. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Praktische Prüfung auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	1. Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): <ul style="list-style-type: none"> – Glasbläser/in und Glasinstrumentenerzeuger/in – Glasmacherei – Glasbautechnik – Hohlglasveredler/in – Glasmalerei – Hohlglasveredler/in – Gravur – Hohlglasveredler/in – Kugeln 2. Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.
	B	Praktische Prüfung auf meisterlichem Niveau	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	1. Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): <ul style="list-style-type: none"> – Glasbläser/in und Glasinstrumentenerzeuger/in – Glasmacherei – Glasbautechnik – Hohlglasveredler/in – Glasmalerei – Hohlglasveredler/in – Gravur – Hohlglasveredler/in – Kugeln 2. Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.
	B	Fachgespräch auf meisterlichem Niveau	-
Modul 3		Grafische und schriftliche Arbeit auf meisterlichem Niveau	Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 23. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf LAP-Niveau gemäß § 21 BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2022 nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 24. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Praktische Prüfung auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat das folgende berufsnotwendige Lernergebnis im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, ein Teilstück eines Apparates lt. technischer Zeichnung fachgerecht herzustellen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung,
2. Maßgenauigkeit,
3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung und
4. Zeitmanagement.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in zwei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach drei Stunden zu beenden.

(5) Das Glasrohrmaterial sowie Werkzeuge sind vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst mitzubringen. Ist er/sie das Arbeiten auf einem Arnold Zenit mit 40 mm Brennerkopf nicht gewohnt, kann vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin auch der eigene Brenner mitgenommen und verwendet werden.

Modul 1 Teil B

§ 25. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Praktische Prüfung auf meisterlichem Niveau“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat

1. eine künstlerische oder technische Arbeit im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags zu erstellen, die in Heimarbeit auszuarbeiten und zur Prüfung mitzubringen ist und
2. ein Meisterstück anzufertigen.

Dabei hat er/sie das folgende dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechende fachlich-praktische Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, Glasapparate oder künstlerische Objekte herzustellen und aufzubauen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung,
2. ästhetische Umsetzung,
3. Maßgenauigkeit,
4. sichere und saubere Arbeitsdurchführung und
5. Zeitmanagement.

(4) Die Aufgaben für das Meisterstück sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in vier Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.

(5) Das Glasrohrmaterial sowie Werkzeuge sind vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst mitzubringen. Ist er/sie das Arbeiten auf einem Arnold Zenit mit 40 mm Brennerkopf nicht gewohnt, kann vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin auch der eigene Brenner mitgenommen und verwendet werden.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 26. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse im Management, im Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Modul 2 Teil A

§ 27. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Herstellung eines Apparats zu erklären und
2. seine/ihre Arbeit und Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsaufgabe ist folgendes Kriterium heranzuziehen: fachliche Richtigkeit.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 28. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrer Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Kunden fachgerecht zu beraten und sein/ihr Leistungsangebot zu präsentieren,
2. das Projektmanagement zu übernehmen,
3. das für einen Auftrag bzw. für ein umfassendes Projekt benötigte Material unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze zu beschaffen,
4. seine/ihre Werkstätte nach den geltenden Sicherheitsrichtlinien einzurichten,
5. Reparaturarbeiten fach- und normgerecht durchzuführen,
6. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
7. Qualitätsstandards zu definieren, einzuhalten und zu kontrollieren und
8. Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

(4) Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsaufgabe ist folgendes Kriterium heranzuziehen: fachliche Richtigkeit.

(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 29. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Grafische und schriftliche Arbeit auf meisterlichem Niveau“.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls das Lernergebnis gemäß Z1 oder gemäß Z2 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Glasapparate (Messgeräte und Apparaturen) und ihre Halterungen zu planen,
2. künstlerische Objekte zu planen,
3. Kunden fachgerecht zu beraten und sein/ihr Leistungsangebot zu präsentieren,
4. berufsbezogene Berechnungen durchzuführen,
5. Angebote für einzelne Aufträge bzw. umfassende Projekte zu erstellen und
6. die Abrechnung ordnungsgemäß durchzuführen.

(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung und ästhetische Umsetzung und
2. fachliche Richtigkeit.

(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

(9) Zeichenwerkzeuge sind vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 30. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 31. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.

Bewertung

§ 32. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1 und das Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Das Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegen-

		erfolgte.	stand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Abschnitt 3: Handwerk Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler Gliederung und Durchführung

§ 33. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Praktische Arbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	1. Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): <ul style="list-style-type: none"> – Hohlglasveredler/in – Glasmalerei – Hohlglasveredler/in – Gravur – Hohlglasveredler/in – Kugeln – Glasbautechnik – Glasbläser/in und Glasinstrumentenerzeuger/in – Glasmacherei 2. Abschluss einer berufsbildenden mittlere-

			ren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.
	B	Praktische Arbeit auf meisterlichem Niveau	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	1. Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): – Hohlglasveredler/in – Glasmalerei – Hohlglasveredler/in – Gravur – Hohlglasveredler/in – Kugeln – Glasbautechnik – Glasbläser/in und Glasinstrumentenherzeuger/in – Glasmacherei 2. Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.
	B	Fachgespräch auf meisterlichem Niveau	-
Modul 3		Grafische und schriftliche Arbeit auf meisterlichem Niveau	Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 34. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf LAP-Niveau gemäß § 21 BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2022, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 35. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Praktische Arbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Die Technik gemäß Z 1 bis Z 3, mit welcher die praktische Prüfung auszuführen ist, ist von der Prüfungskommission vorzugeben. Im Zuge der Anfertigung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin mindestens ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.

1. Gravurtechnik:

Er/Sie ist in der Lage,

- a) ein vorgegebenes Dekor auf verschiedenen Glasformen anzuzeichnen,
- b) einen figuralen Tiefschnitt herzustellen und
- c) ein Ornamentdekor herzustellen.

2. Kuglereitechnik:

Er/Sie ist in der Lage,

- a) ein vorgegebenes Dekor auf verschiedenen Glasformen anzuzeichnen,
- b) vorgegebene Schriffe auf verschiedenen Glasformen herzustellen und
- c) eine vorgegebene Randbearbeitung durchzuführen.

3. Glasmalerei:

Er/Sie ist in der Lage,

- a) ein vorgegebenes Dekor und vorgegebene Schriften auf verschiedenen Glasformen anzuzeichnen,
- b) zu rändern und zu lasieren und
- c) Schattierungs- und Schwarzlotarbeiten auszuführen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung,
2. ästhetische Umsetzung,
3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung und
4. Zeitmanagement.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in zwei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach drei Stunden zu beenden.

(5) Materialien (wie zB Rohglas), Werkzeuge (wie zB Gravurräder, Pinsel) und persönliche Schutzausrüstung können vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beigelegt werden.

Modul 1 Teil B

§ 36. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Praktische Arbeit auf meisterlichem Niveau“.

(2) Die Entwurfsvorgabe für die praktische Arbeit erfolgt entweder durch den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin oder durch die Prüfungskommission. Die Technik gemäß Z 1 bis Z 3, mit welcher der Entwurf auszuführen ist, ist von der Prüfungskommission vorzugeben. Im Zuge der Anfertigung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin mindestens ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.

1. Gravurtechnik:

Er/Sie ist in der Lage,

- a) ein Werkstück im Tiefschnitt zu erstellen,
- b) ein Werkstück im Hochschnitt zu erstellen,
- c) ein Werkstück im Ornamentschnitt zu erstellen und
- d) eine Replika in der Gravurtechnik fachgerecht anzufertigen.

2. Kuglereitechnik:

Er/Sie ist in der Lage,

- a) einen Schliffentwurf umzusetzen und
- b) eine Replika in der Kuglereitechnik fachgerecht anzufertigen.

3. Glasmalerei:

Er/Sie ist in der Lage,

- a) einen Malereientwurf umzusetzen,
- b) Reparaturarbeiten bzw. Restaurierungsarbeiten im Bereich der Glasmalerei fachgerecht durchzuführen und
- c) eine Replika in der Malereitechnik fachgerecht anzufertigen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung,
2. ästhetische Umsetzung,
3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung und
4. Zeitmanagement.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden.

(5) Materialien (wie zB Rohglas), Werkzeuge (wie zB Gravurräder, Pinsel) und persönliche Schutzausrüstung können vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beigelegt werden.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 37. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse im Management, im Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Modul 2 Teil A

§ 38. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls das Lernergebnis gemäß Z 4 sowie ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 1 bis 3 nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie ZB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Umsetzung eines Gravurauftrags zu erklären,
2. die Umsetzung eines Kuglerauftrags zu erklären,
3. die Umsetzung eines Malereiauftrags zu erklären und
4. seine/ihre Arbeit und Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsaufgabe ist folgendes Kriterium heranzuziehen: fachliche Richtigkeit.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 39. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/i ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls ein Lernergebnis aus Z 5 bis Z 7 sowie mindestens zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Kunden fachgerecht zu beraten und sein/ihr Leistungsangebot zu präsentieren,
2. seine/ihre Aufträge zu planen,
3. das für eine Einzel- bzw. Serienproduktion benötigte Material unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze zu beschaffen,
4. den fachgerechten Versand zu organisieren,
5. seine/ihre Gravurwerkstätte nach den geltenden Sicherheitsrichtlinien einzurichten,
6. seine/ihre Kuglereiwerkstätte nach den geltenden Sicherheitsrichtlinien einzurichten,
7. seine/ihre Malereiwerkstätte nach den geltenden Sicherheitsrichtlinien einzurichten,
8. Reparaturarbeiten bzw. Restaurierungsarbeiten im Bereich der Glasmalerei fachgerecht durchzuführen,
9. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
10. Qualitätsstandards zu definieren, einzuhalten und zu kontrollieren und
11. Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

(4) Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsaufgabe ist folgendes Kriterium heranzuziehen: fachliche Richtigkeit.

(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 40. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Grafische und schriftliche Arbeit auf meisterlichem Niveau“.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls das Lernergebnis gemäß Z1 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Zeichnungen, Entwürfe und Designs zu entwickeln und herzustellen,
2. Kunden fachgerecht zu beraten und sein/ihr Leistungsangebot zu präsentieren,
3. seine/ihre Aufträge zu planen,
4. Angebote für einzelne Aufträge bzw. Serienproduktionen zu erstellen,
5. das für eine Einzel- bzw. Serienproduktion benötigte Material unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze zu beschaffen und
6. die Abrechnung ordnungsgemäß durchzuführen.

(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung und ästhetische Umsetzung und
2. fachliche Richtigkeit.

(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

(9) Zeichenwerkzeuge sind vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 41. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 42. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.

Bewertung

§ 43. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1 und das Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Das Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	2	ein Gegenstand mit der Note	ein Gegenstand mit der

		„Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Abschnitt 4: Allgemeine Bestimmungen

Wiederholung

§ 44. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für fachlich nahestehende Meisterprüfungen

§ 45. Personen, die im Handwerk Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger bestanden haben, können zur Erlangung der Meisterprüfung für das Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile der Meisterprüfung für das Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer:

1. Modul 1: Teil B
2. Modul 2: Teil B

§ 46. Personen, die im Handwerk Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler bestanden haben, können zur Erlangung der Meisterprüfung für das Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile der Meisterprüfung für das Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer:

1. Modul 1: Teil B
2. Modul 2: Teil B

§ 47. Personen, die im Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer bestanden haben, können zur Erlangung der Meisterprüfung für das Handwerk Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile der Meisterprüfung für das Handwerk Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger:

1. Modul 1: Teil B
2. Modul 2: Teil B

§ 48. Personen, die im Handwerk Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler bestanden haben, können zur Erlangung der Meisterprüfung für das Handwerk Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile der Meisterprüfung für das Handwerk Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger:

1. Modul 1: Teil B
2. Modul 2: Teil B

§ 49. Personen, die im Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer bestanden haben, können zur Erlangung der Meisterprüfung für das Handwerk Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile der Meisterprüfung für das Handwerk Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler:

1. Modul 1: Teil B
2. Modul 2: Teil B

§ 50. Personen, die im Handwerk Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger bestanden haben, können zur Erlangung der Meisterprüfung für das Handwerk Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile der Meisterprüfung für das Handwerk Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler:

1. Modul 1: Teil B
2. Modul 2: Teil B

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 51. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Glaser über die Meisterprüfung für das Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer, kundgemacht von der Bundesinnung der Glaser am 30. Jänner 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler, mit der die Meisterprüfung für das Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer geändert wird, kundgemacht von der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler am 30. Dezember 2014, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Die Verordnung der Bundesinnung der Glaser über die Meisterprüfung für das Handwerk Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger, kundgemacht von der Bundesinnung der Glaser am 30. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(4) Die Verordnung der Bundesinnung der Glaser über die Meisterprüfung für das Handwerk Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler, kundgemacht von der Bundesinnung der Glaser am 30. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(5) Unbeschadet der Regelungen in Abs. 2 bis Abs. 4 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu 24 Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.

(6) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

Mst. Walter Stackler

Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer

Bundesinnungsgeschäftsführer

Anlage 1

Qualifikationsstandard – Glaser, Glasbeleger- und Flachglasschleifer

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 7 bis 10, 13 und 15 bis 18 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Planung,
2. Ausführung und
3. Abnahme und Abrechnung.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Glaser-, Glasbeleger- und Flachglasschleifermeister/Die Glaser-, Glasbeleger- und Flachglasschleifermeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Glaser-, Glasbeleger- und Flachglasschleifermeister/Die Glaser-, Glasbeleger- und Flachglasschleifermeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Planung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Kunden fachgerecht zu beraten und sein/ihr Leistungsangebot zu präsentieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Innovationen im Glasergewerbe (z. B. Lichttechnik, Heizen, Kühlen, Beschatten, Schall, Design) – Kundenberatung – Verkaufstechniken und -förderung – Umgang mit Reklamationen – Erstellung von Handskizzen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Kunden über sein/ihr Leistungsangebot informieren. – Kundenanforderungen analysieren. – die Wünsche von Kunden mit den gegebenen technischen und baulichen Voraussetzungen abstimmen. – Kunden bei besonderen Anliegen beraten. – Handskizzen fachgerecht erstellen. – gegebenenfalls den Preis seiner/ihrer Leistung argumentieren. – professionell mit Reklamationen von Kunden umgehen.
Er/Sie ist in der Lage, Glaserarbeiten zu planen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Interpretation von Planunterlagen – Produktkenntnisse – Normen, Verordnungen und Gesetze 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Planunterlagen wie Grundrisse, Ansichten, Baubeschreibungen etc. interpretieren, beurteilen und Folgerungen für die Arbeit ableiten.

	<p>(z. B. Baurecht, feuerpolizeiliche Vorschriften, OIB-Richtlinien, ABGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsplanung und -organisation (Personal, Logistik, Zusammenarbeit mit anderen Gewerken etc.) – Statik und Festigkeitslehre – Computerunterstützte Zeichenprogramme – Erstellung von Skizzen, Detailzeichnungen, Plänen – Sicherheits- und Gesundheitsschutz – Denkmalschutz – Messgeräte und deren Anwendung sowie Einsatzbereiche 	<ul style="list-style-type: none"> – ein Aufmaß machen, um eine Planungsgrundlage zu schaffen. – Handskizzen fachgerecht erstellen. – Konstruktionen für Verglasungen (Außen- und Innenanwendung) auswählen und entwerfen. – Materialien unter Berücksichtigung der geltenden Normen, fachspezifischer Richtlinien und Sicherheitsvorschriften auswählen. – Umsetzungskonzepte für Glaser-, Reparatur- und Restaurationsarbeiten entwickeln. – sich bei der Planung an etwaige ändernde Anforderungen und Gegebenheiten anpassen. – bei der Planung die Regeln der Technik berücksichtigen. – Leistungsverzeichnisse erstellen. – Arbeitsabläufe sowie Einsätze der Mitarbeitenden rationell festlegen. – die für ein Baugenehmigungsverfahren benötigten Unterlagen (zB Detailzeichnungen) herstellen und an den Auftraggeber übermitteln.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Zeichnungen und Pläne normgerecht herzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Technisches Zeichnen (Maßaufnahmeskizzen, Zeichnungsnormen, Projektionsarten wie zB 3D-Darstellung oder Schrägrisse) – Programme zur zeichnerischen Darstellung – Technische Richtlinien – Montagepläne – Messgeräte und deren Anwendung sowie Einsatzbereiche 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zeichnungsnormen situationsgerecht anwenden. – Computerprogramme (wie zB CAD) zur Erstellung von Zeichnungen und Pläne nutzen. – Konstruktionszeichnungen händisch und rechnergestützt anfertigen. – Detailzeichnungen von Bauteilen erstellen. – Montage- und Verglasungspläne anfertigen. – Funktionspläne skizzieren. – Ausführungszeichnungen erstellen. – für Kunden Entwürfe von Verglasungen zeichnerisch darstellen (händisch oder computerunterstützt). – Zeichnungsfehler oder Punkte identifizieren, die eine Klärung erfordern.

Er/Sie ist in der Lage, berufsbezogene Berechnungen durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Flächenberechnungen – Volumsberechnungen von Körpern – Masse und Dichte von Körpern – Statik und Festigkeitslehre – Ausführungszeichnungen – Computerunterstützte Rechenprogramme 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – statische Glasdickenberechnungen (zB Schneelast, Windlast, Absturzsicherung) durchführen. – Längenberechnungen (zB Umfang) durchführen. – berufsbezogene Flächen- und Volumsberechnungen anstellen. – Ausdehnungsberechnungen durchführen. – Masseberechnungen durchführen. – Ausführungszeichnungen erstellen. – Wärmedurchgangskoeffizienten berechnen.
Er/Sie ist in der Lage, Angebote für einzelne Aufträge bzw. umfassende Projekte zu erstellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Kalkulationen – Rechtliche Grundlagen der Angebotserstellung – Fachspezifische Leistungsverzeichnisse – Ausschreibungen – Rhetorik, Kommunikations- und Verhandlungstechniken – Umgang mit Reklamationen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Angebotskalkulationen durchführen (Vorkalkulation). – Kostenvoranschläge und Angebote erstellen. – an Ausschreibungen teilnehmen. – Angebote von Lieferanten einholen und auswerten. – die Auftragskalkulation durchführen. – Auftragsverhandlungen führen und auf etwaige Einwände angemessen reagieren. – Verträge abschließen.
Er/Sie ist in der Lage, das Projektmanagement zu übernehmen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Projektmanagement (Ziele, Bereiche, Methoden etc.) – Arbeitsvorbereitung – Normen, Verordnungen und Gesetze 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Projektpläne mit allen notwendigen Bestandteilen, wie Zwischen- und Auftragszielen, erstellen. – die Projektdurchführung überwachen und die Einhaltung der Projektpläne kontrollieren. – bei auftragsstörenden Ereignissen korrigierende Maßnahmen einleiten. – die Auftragsabwicklung auswerten. – die Prüf- und Warnpflicht wahrnehmen.
Er/Sie ist in der Lage, das für einen Auftrag bzw. für ein umfassendes Projekt benötigte Material unter	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsmaterialien 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Materialbedarf und Materialzuschnitt ermitteln.

<p>Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze zu beschaffen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Materialbedarf – Kalkulationen, zB Materialbedarfsrechnung – Einkauf – Lieferantenmarkt – Auswahlkriterien für Lieferanten – Einkaufsplanung – Verhandlungstechniken – Kommunikationstechniken – Bestellwesen – Lagermanagement – Reklamationen und Maßnahmen bei mangelhaften Lieferungen 	<ul style="list-style-type: none"> – nach geeigneten Lieferanten suchen. – Lieferanten auf Basis der Qualität der Produkte, der Preise, der Lieferzeiten, der Zahlungsbedingungen etc. auswählen. – mit Lieferanten kooperativ über Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen verhandeln. – geeignete Lieferanten auswählen. – Liefertermine und Bestellmengen mit den Warenbeständen abstimmen. – Maßnahmen bei Lieferverzug setzen, um den laufenden Betrieb aufrecht zu halten. – Lieferungen annehmen und überprüfen sowie bei Mängeln geeignete Maßnahmen setzen (zB Dokumentationen, Reklamationen).
<p>Er/Sie ist in der Lage, den vorschriftsgemäßen Transport der Bauteile und Baugruppen auf die Baustelle zu organisieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Disponierung – Lagerung – Lagerlogistik – Materialtransport, zB Transportsicherungen, Vorschriften beim Beladen eines Klein-LKW 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – planen, wann welche Teile an welchem Ort gebraucht werden. – gesetzliche Vorgaben umsetzen und einhalten (zB Ladegutsicherung, Unfallverhütung, PSA). – Transportschäden vorbeugen. – das Material fachgerecht lagern. – seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften anleiten und deren Einhaltung überprüfen.

Ausführung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage, Baustellen einzurichten und Baustelleneinrichtungen zu übernehmen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baustellenorganisation – Auf- und Abbau, Instandhaltung, Benutzung und Absicherung von Gerüsten und Arbeitsbühnen – Einrichten und Absichern von Arbeitsstellen lt. Vorschriften 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Baustelle nach Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan einrichten. – die Einhaltung von Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen überprüfen. – Arbeitsstellen einrichten und absichern sowie deren Anleitung und Überprüfung durchführen. – die Aufstellung von gewerkspezifische Gerüsten und Ar-

		beitsbühnen anleiten und beaufsichtigen. – etwaige Mängel erkennen und Verbesserungsmaßnahmen treffen.
Er/Sie ist in der Lage, Vorleistungen anderer Gewerke zu überprüfen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Messgeräte und deren Anwendung – Normen, Verordnungen und Gesetze – Wartung und Instandhaltung – Leistungsumfang anderer Gewerke 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – überprüfen, ob die Vorleistungen anderer Gewerke den aktuellen Sicherheitsvorschriften entsprechen. – die Anwendung von Messgeräten anleiten und beaufsichtigen sowie die Messergebnisse interpretieren. – die Ausführung von Vorleistungen beurteilen. – beurteilen, ob Änderungsmaßnahmen erforderlich sind. – einschätzen, ob aufbauend auf den Vorleistungen weitergearbeitet werden kann oder ob Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten notwendig sind.
Er/Sie ist in der Lage, für Glaskonstruktionen bzw. deren Substitute (zB Kunststoffe) entsprechende Unterkonstruktionen und deren Anschlüsse aus verschiedenen Materialien zu verwenden.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Arten und Eigenschaften der zu verarbeitenden Werkstoffe (zB Metalle, Kunststoffe und Verbundwerkstoffe) – Aufbau der vorgefertigten Bauteile – Fertigungs- und Bearbeitungstechniken – Materialzuschnitte – Werkzeuge und Maschinen – bauphysikalische Anforderungen – Normen, Verordnungen und Gesetze 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – entscheiden, welche Bauteile und Baugruppen selbst gefertigt und welche zugekauft werden. – welche Bauteile vorgefertigt und welche auf der Baustelle gefertigt werden. – Fertigungsverfahren beurteilen und auswählen. – moderne Arbeitsmethoden anwenden. – den bestimmungs- und vorschriftsgemäßen Einsatz von Maschinen und Werkzeugen überprüfen. – die ordnungsgemäße Durchführung überwachen.
Er/Sie ist in der Lage, Glas bzw. Glassubstitute nach Anforderungen zu bearbeiten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Glasarten, deren Eigenschaften (zB Quarzglas) und deren Einsatzmöglichkeiten – Kunststoffe wie Acrylglas, Polycarbonat – Zusammensetzung der Rohstoffe – Werkzeuge und Maschinen – Bearbeitungstechniken 	Er/Sie kann folgende Aufgaben selber übernehmen bzw. entscheiden, was von seinen/ihren Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen übernommen wird: <ul style="list-style-type: none"> – Glas und Glassubstitute maßhaltig zuschneiden. – bohren, fräsen und schleifen. – Glaskanten bearbeiten. – Oberflächen veredeln (zB Mattierung, Verspiegelung, Ätzen, Zierschliffe, div. Beschichtungen). – Glas thermisch verbinden (zB Fusing).

	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherheitsvorschriften – Normen, Verordnungen und Gesetze 	<ul style="list-style-type: none"> – Glas thermisch verformen (zB Biegen). – thermisch vorgespanntes Glas herstellen. – Verbundsicherheitsglas herstellen. – Isolierglas herstellen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Glas bzw. Glassubstitute nach Anforderungen zu montieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Glasarten, deren Eigenschaften (zB Quarzglas) und deren Einsatzmöglichkeiten – Kunststoffe wie Acrylglas, Polycarbonat – Materialverträglichkeit – Werkzeuge und Maschinen – Montagethoden – Befestigungstechniken – Sicherheitsvorschriften – Normen, Verordnungen und Gesetze – Berechtigungsumfang des eigenen Gewerks und benachbarter Gewerke 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Montageverfahren beurteilen und auswählen (zB in Abhängigkeit vom Untergrund). – Materialverträglichkeiten beurteilen. – Auswahl über geeignete Befestigungs- und Abdichtungstechniken treffen. – entscheiden, welche Leistungen selber umgesetzt bzw. an andere Gewerke ausgelagert werden. – Befestigungs- und Abdichtungstechniken fachgerecht anwenden. – die fach- und normgerechte Montage durchführen. – die Prüf- und Warnpflicht wahrnehmen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Durchführung von Montagearbeiten einschulen und deren Leistungen überprüfen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Verglasungen im Außenbereich durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Glasarten, deren Eigenschaften und deren Einsatzmöglichkeiten – Materialverträglichkeit – Witterungseinflüsse (zB Feuchtigkeit, Wind, Schnee, Luftdruck, Licht) – Normen, Verordnungen und Gesetze (zB Bauordnung, ABGB, Landesgesetze, OIB-Richtlinien) – Bauphysik – Statik – Montagetechniken – Befestigungstechniken 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – entscheiden, welche zulässige Glasart (Einfachglas, Isolierglas) sich für den jeweiligen Einsatzbereich (zB Wärme, Schall-, Brand-, Einbruchs-, Wind-, Sonnenschutz, Absturzsicherung, Überkopfverglasung, begehbare Verglasung, Fassade, Glasbausteine, Profilbauglas) eignet. – die Glasprodukte fach- und normgerecht montieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – Beschlagstechniken – Kleb- und Dichtstoffe 	
Er/Sie ist in der Lage, Verglasungen im Innenbereich durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Glasarten, deren Eigenschaften und deren Einsatzmöglichkeiten – Materialverträglichkeit – Bauphysikalische Einflüsse (zB Feuchtigkeit, Raumklima) – Lichtverhältnisse – Normen, Verordnungen und Gesetze (zB Bauordnung, ABGB, Landesgesetze, OIB-Richtlinien) – Bauphysik – Statik – Montagetechniken – Befestigungstechniken – Beschlagstechniken – Kleb- und Dichtstoffe 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – entscheiden, welche zulässige Glasart (Einfachglas, Isolierglas) sich für den jeweiligen Einsatzbereich (zB Wärme-, Schall-, Brand-, Einbruchs-, Sonnen-, Strahlenschutz, Absturzsicherung, Überkopfverglasung, begehbare Verglasung, Fassade, Glasbausteine, Profilbauglas) eignet. – die Glasprodukte (zB für Duschverglasung, Türsysteme aus Glas, Glasmöbel, Spiegel, Raumtrenner, Wandverkleidungen) fach- und normgerecht montieren.
Er/Sie ist in der Lage, Kunstverglasungsarbeiten herzustellen bzw. zu restaurieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Glasprodukte – Fertigungstechniken – Denkmalschutz – Herstellung von Entwürfen – geeignete Computerprogramme – Stilkunde – Oberflächenveredelung – Normen, Verordnungen und Gesetze (zB Bauordnung, ABGB, Landesgesetze, OIB-Richtlinien) – Konservierung, UV-Schutz – Realisierung künstlerischer Objekte 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwürfe und Gestaltungsvorschläge händisch bzw. computergestützt erstellen. – geeignete Glasprodukte auswählen (zB Antikgläser, Butzen). – Blei-, Tiffany- und Messingverglasungen anfertigen. – Plattenteilungen (Eloxalverglasung) anfertigen. – Oberflächen veredeln (zB Sandstrahlen, Ätzen, Bemalen, Gravieren, Schleifen). – geeignete Rahmen, Glas und Hilfsmaterialien für Bilder auswählen und montieren. – künstlerische Glasobjekte anfertigen (zB Möbel, Spiegel).
Er/Sie ist in der Lage, Reparaturarbeiten fach- und normgerecht durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialkunde 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Schadensursache erheben.

	<ul style="list-style-type: none"> - Glasarten, deren Eigenschaften und deren Einsatzmöglichkeiten - Fehler- und Glasbruchanalyse - Schadensevaluierung und -dokumentation - Einbausituationen - Normen, Verordnungen und Gesetze (zB Bauordnung, ABGB, Landesgesetze, OIB-Richtlinien) - Materialverträglichkeit - Bauphysikalische Einflüsse (zB Feuchtigkeit, Raumklima) - Witterungseinflüsse (zB Feuchtigkeit, Wind, Schnee, Luftdruck, Licht) - Lichtverhältnisse - Bauphysik - Statik - Denkmalschutz - Montagetechniken - Befestigungstechniken - Beschlagstechniken - Kleb- und Dichtstoffe - Kalkulationen 	<ul style="list-style-type: none"> - den Schaden dokumentieren. - beurteilen, ob eine Reparatur durchgeführt werden kann (zB Berücksichtigung von Sicherheitsbestimmungen, Wirtschaftlichkeit) - einen geeigneten optischen und sicherheitsrelevanten Glasersatz auswählen. - Ersatzglas/Ersatzgläser fach- und normgerecht einbauen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards zu definieren, einzuhalten und zu kontrollieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätssichernde Maßnahmen - Einschlägige Normen, Verordnungen und Gesetze - Personalführung - Materialkunde und -bearbeitung - Messtechnik, - Maschinen und Werkzeuge - Unterlagen wie zB Werkzeichnungen, Pläne und Skizzen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsrichtlinien und -ziele festlegen, einhalten und kontrollieren. - seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterweisen. - bei Nichteinhaltung von Qualitätsstandards Gegenmaßnahmen treffen. - Maschinen und Werkzeuge auf ihre Einsatzbereitschaft und Sicherheit prüfen. - Maschinen und Werkzeuge fachgerecht instandhalten. - die Maßhaltigkeit bei jedem Arbeitsschritt überprüfen und

		<ul style="list-style-type: none"> Abweichungen fachgerecht korrigieren. – Arbeitsschritte bewerten. – die Funktionalität überprüfen. – Material, Werk- und Hilfsstoffe prüfen.
Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz – Unfallverhütung – Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsspektroskop – Arbeitsplatzevaluierung – Schutzbestimmungen für besondere Arbeitnehmergruppen (zB Schwangere, Jugendliche, Personen mit Behinderungen) – Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte der AUYA – Ergonomie am Arbeitsplatz – Gefahrenewaluierung – Sicherheitsdatenblätter – Sicherheitsstandards (zB Verwendung von Werkzeugen und Maschinen, persönliche Schutzausrüstung) – Personalführung – Dokumentationsvorschriften 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzlich gebotene Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen setzen. – Maßnahmen zur Arbeitssicherheit überprüfen. – Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. – Gefahren erkennen und diese vermeiden. – Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie die sichere Gestaltung der Arbeitsplätze gewährleistet. – Arbeitsvorgänge auf ihr Gefahrenpotential evaluieren, den sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln und Maschinen trainieren und dies dokumentieren. – Sicherheitsdatenblätter interpretieren, auflegen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen darüber unterweisen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf Baustellen in Sicherheitsstandards unterweisen. – die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren.
Er/Sie ist in der Lage, Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umweltschutzbestimmungen – Mülltrennungssysteme – Personalführung – Ökologische Materialien und Arbeitsverfahren 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialien und Arbeitsverfahren in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen und auswählen. – Systeme zur ordnungsgemäßen Mülltrennung implementieren. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der betriebsinternen Umsetzung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen

		schulen und deren Einhaltung überprüfen.
Abnahme und Abrechnung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit Bauherren oder der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)/Bauleitung durchzuführen	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Baubehördliche Vorgaben und Abläufe – Vorgehensweise bei Abnahmen und Übergaben – Zuständigkeiten 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die formelle Übergabe eines Auftrags abwickeln. – ein Abnahmeprotokoll erstellen. – Leistungen abnehmen. – Dokumentationen über geleistete Arbeiten erstellen und übergeben. – die ordnungsgemäße Ausführung der Glaserleistungen bestätigen. – das Bauvorhaben behördlich abschließen.
Er/Sie ist in der Lage, die Abrechnung ordnungsgemäß durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Baubehördliche Vorgaben und Abläufe – Vorgehensweise bei Abnahmen und Übergaben – Zuständigkeiten 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Nachkalkulationen erstellen. – geleistete Arbeiten abrechnen. – die Abrechnungen mit den kalkulierten Kosten und den vertraglich vereinbarten Preisen vergleichen. – Rechnungen, Teilrechnungen, Schlussrechnungen und Regierechnungen erstellen.

Anlage 2**Qualifikationsstandard – Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung**

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 24, 28 und 29 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Planung,
2. Ausführung,
3. Abnahme und Abrechnung und
4. Qualitätsmanagement.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Glasbläser- und Glasinstrumentenerzeugungsmeister/Die Glasbläser- und Glasinstrumentenerzeugungsmeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Glasbläser- und Glasinstrumentenerzeugungsmeister /Die Glasbläser- und Glasinstrumentenerzeugungsmeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Planung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Kunden fachgerecht zu beraten und sein/ihr Leistungsangebot zu präsentieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Entwurf, Konstruktion und Herstellung von Messgeräten (zB Büretten) und Apparaturen (Glasinstrumente, wie zB Kühler im Labor) aus unterschiedlichen Gläsern und deren Reparatur – Herstellung von Gebrauchs- und Kunstgegenständen aus Glas – Kundenberatung – Verkaufstechniken und -förderung – Umgang mit Reklamationen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Kunden über sein/ihr Leistungsangebot informieren. – Kundenanforderungen analysieren. – die Wünsche von Kunden mit den gegebenen technischen Voraussetzungen abstimmen. – Kunden bei besonderen Anliegen beraten. – gegebenenfalls den Preis seiner/ihrer Leistung argumentieren. – professionell mit Reklamationen von Kunden umgehen.
Er/Sie ist in der Lage, Glasapparate (Messgeräte und Apparaturen) und ihre Halterungen zu planen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Erstellung von Handskizzen und technischen Zeichnungen (händisch bzw. computerunterstützt) – Interpretation von Skizzen und technischen Zeichnungen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Skizzen erstellen. – technische Zeichnungen und Pläne normgerecht anfertigen. – Skizzen und technische Zeichnungen von Kunden interpretieren und beurteilen sowie etwaige

	<ul style="list-style-type: none"> - Manuelles und maschinelles Heißverformen des Glases, insbesondere durch Biegen, Einblasen, Erweitern, Verbinden und Einschmelzen - Arten, Sorten, Kennzeichnung, Daten und Verwendung von Gläsern und der mit ihnen verschmelzbaren Metalle - Messgeräte und deren Anwendung sowie Einsatzbereiche - Normen (zB hinsichtlich Schliffen und Verbindungsteilen) - Technisches Zeichnen (Maßskizzen, Zeichnungsnormen) - Erstellung von Fertigungsplänen - Arbeitsplanung und -organisation (Personal, Logistik) 	<p>Zeichnungsfehler identifizieren, die eine Klärung erfordern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - anhand von Skizzen und technischen Zeichnungen Folgerungen für die Umsetzung ableiten. - Detailzeichnungen von Apparateteilen erstellen. - Materialien unter Berücksichtigung der geltenden Normen, fachspezifischer Richtlinien und Sicherheitsvorschriften auswählen. - Fertigungspläne erstellen. - Arbeitsabläufe sowie Einsätze der Mitarbeitenden planen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, künstlerische Objekte zu planen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Manuelles und maschinelles Heißverformen des Glases, insbesondere durch Biegen, Einblasen, Erweitern, Verbinden und Einschmelzen - Erstellung von künstlerischen Entwürfen und Präsentationszeichnungen - Interpretation von Skizzen - Arten, Sorten, Kennzeichnung, Daten und Verwendung von Gläsern und der mit ihnen verschmelzbaren Metalle - Erstellung von Ablaufplänen - Arbeitsplanung und -organisation (Personal, Logistik) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - künstlerische Entwürfe und Präsentationszeichnungen für Kunden anfertigen. - Skizzen von Kunden interpretieren und beurteilen sowie etwaige Zeichnungsfehler identifizieren, die eine Klärung erfordern. - anhand von Skizzen Folgerungen für die Umsetzung ableiten. - Materialien unter Berücksichtigung der fachspezifischen Richtlinien und Sicherheitsvorschriften auswählen. - Ablaufpläne erstellen. - Arbeitsabläufe sowie Einsätze der Mitarbeitenden planen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, berufsbezogene Berechnungen durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenberechnungen - Volumenberechnungen von Körpern - Masse und Dichte von Körpern - Druckberechnungen - Ausführungszeichnungen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Längenberechnungen (zB Umfang) durchführen. - berufsbezogene Flächen- und Volumenberechnungen anstellen. - Druckberechnungen durchführen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Einsatz von geeigneter Software bzw. Apps – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Ausdehnungsberechnungen durchführen. – Masseberechnungen durchführen. – Wärmedurchgangskoeffizienten berechnen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Durchführung von fachgerechten Berechnungen einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Angebote für einzelne Aufträge bzw. umfassende Projekte zu erstellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kalkulationen – Rechtliche Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Angebotserstellung – Fachspezifische Leistungsverzeichnisse – Ausschreibungen – Rhetorik, Kommunikations- und Verhandlungstechniken – Umgang mit Reklamationen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angebotskalkulationen durchführen (Vorkalkulation). – Kostenvoranschläge und Angebote erstellen. – an Ausschreibungen teilnehmen. – Angebote von Lieferanten einholen und auswerten. – die Auftragskalkulation durchführen. – Auftragsverhandlungen führen und auf etwaige Einwände angemessen reagieren. – Verträge abschließen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, das Projektmanagement zu übernehmen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Projektmanagement (Ziele, Bereiche, Methoden etc.) – Arbeitsvorbereitung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Projektpläne mit allen notwendigen Bestandteilen, wie Zwischen- und Auftragszielen, erstellen. – die Projektdurchführung überwachen und die Einhaltung der Projektpläne kontrollieren. – bei auftragsstörenden Ereignissen korrigierende Maßnahmen einleiten. – die Auftragsabwicklung auswerten.

<p>Er/Sie ist in der Lage, das für einen Auftrag bzw. für ein umfassendes Projekt benötigte Material unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze zu beschaffen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsmaterialien – Materialbedarf – Kalkulationen, zB Materialbedarfsrechnung – Einkauf – Lieferantenmarkt – Auswahlkriterien für Lieferanten – Einkaufsplanung – Verhandlungstechniken – Kommunikationstechniken – Bestellwesen – Lagermanagement – Reklamationen und Maßnahmen bei mangelhaften Lieferungen – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialbedarf und Materialzuschnitt ermitteln. – nach geeigneten Lieferanten suchen. – Lieferanten auf Basis der Qualität der Produkte, der Preise, der Lieferzeiten, der Zahlungsbedingungen etc. auswählen. – mit Lieferanten kooperativ über Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen verhandeln. – geeignete Lieferanten auswählen. – Liefertermine und Bestellmengen mit den Warenbeständen abstimmen. – Maßnahmen bei Lieferverzug setzen, um den laufenden Betrieb aufrecht zu halten. – Lieferungen annehmen und überprüfen sowie bei Mängeln geeignete Maßnahmen setzen (zB Dokumentationen, Reklamationen). – seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Materialbeschaffung einschulen sowie deren Leistungen überprüfen.
--	--	---

Ausführung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Werkstätte nach den geltenden Sicherheitsrichtlinien einzurichten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Werkstättenorganisation – Rechtliche und sicherheitsrelevante Vorschriften wie ASchG, sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Lagerung verschiedener Gase (Erdgas, Propan und Sauerstoff) – Berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes (AUVA) – Berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes – Energieeinsparung – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsplätze und Werkzeuge nach ökonomischen Gesichtspunkten anordnen. – die Einhaltung von Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen und sicherstellen. – etwaige Mängel erkennen sowie Reparaturen und Verbesserungsmaßnahmen vornehmen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterweisen.

<p>Er/Sie ist in der Lage, Glasapparate oder künstlerische Objekte herzustellen und aufzubauen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sicherheits- und Gesundheitsschutz – Interpretation von Skizzen und technischen Zeichnungen – Interpretation von Fertigungsplänen – Herstellung von Destillationsapparaten und Extraktionsapparaten – Prinzip der Destillation und Prinzip der Extraktion – Manuelles und maschinelles Heißverformen des Glases, insbesondere durch Biegen, Einblasen, Erweitern, Verbinden und Einschmelzen – Arten, Sorten, Kennzeichnung, Daten und Verwendung von Gläsern und der mit ihnen verschmelzbaren Metalle – Messgeräte und deren Anwendung sowie Einsatzbereiche – Fachgerechte und sichere Bedienung von Maschinen und Werkzeugen – Erkennen, Vermeiden und Beseitigen von Spannungen in Gläsern – Arbeitsplanung und -organisation (Personal, Logistik) – Montagetechniken – Befestigungstechniken – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Interpretation von Skizzen, technischen Zeichnungen sowie Fertigungsplänen und Folgerungen für die Arbeit ableiten. – Materialien unter Berücksichtigung der geltenden Normen, fachspezifischer Richtlinien und Sicherheitsvorschriften auswählen. – entscheiden, welche Glasart (Borosilikatglas, Quarzglas oder AR-Glas) sich für den jeweiligen Einsatzbereich eignet. – Glas-Metall Verschmelzungen erzeugen. – geeignete Brenner auswählen und diese fachgerecht und sicher bedienen. – Arbeitsabläufe sowie Einsätze der Mitarbeitenden rationell festlegen. – Kühlkurven programmieren. – geeignete Befestigungen auswählen und umsetzen. – seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Herstellung und im Aufbau von Glasapparaten und künstlerischen Objekten einschulen sowie deren Leistungen überprüfen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Reparaturarbeiten fach- und normgerecht durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sicherheits- und Gesundheitsschutz – Fehler- und Glasbruchanalyse – Schadensevaluierung und -dokumentation – Kalkulationen – Manuelles und maschinelles Heißverformen des Glases, insbesondere durch Biegen, Einblasen, Erweitern, Verbinden und Einschmelzen – Arten, Sorten, Kennzeichnung, Daten und Verwen- 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Schadensursache erheben. – den Schaden dokumentieren. – beurteilen, ob eine Reparatur durchgeführt werden kann (unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und der Umsetzbarkeit). – die geeignete Glasart bestimmen. – geeignete Brenner auswählen und diese fachgerecht und sicher bedienen.

	<p>– dung von Gläsern und der mit ihnen verschmelzbaren Metalle</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachgerechte und sichere Bedienung von Maschinen und Werkzeugen – Erkennen, Vermeiden und Beseitigen von Spannungen in Gläsern – Arbeitsplanung und -organisation (Personal, Logistik) – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsabläufe sowie Einsätze der Mitarbeitenden rationell festlegen. – Kühlkurven programmieren. – seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Durchführung von Reparaturarbeiten einschulen sowie deren Leistungen überprüfen.
--	--	---

Abnahme und Abrechnung		
LERNERGESBISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, die Abrechnung ordnungsgemäß durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorgehensweise bei Abnahmen und Übergaben – Durchführung von Abrechnungen – Kalkulation und Nachkalkulationen – Rechnungslegung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dokumentationen über geleistete Arbeiten erstellen und übergeben. – Nachkalkulationen erstellen. – geleistete Arbeiten abrechnen. – die Abrechnungen mit den kalkulierten Kosten und den vertraglich vereinbarten Preisen vergleichen. – Rechnungen, Teilrechnungen, Schlussrechnungen und Regierrechnungen erstellen.

Qualitätsmanagement		
LERNERGESBISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz – Unfallverhütung – Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat – Arbeitsplatzevaluierung – Schutzbestimmungen für besondere Arbeitnehmergruppen (zB Schwangere, Jugendliche, Personen mit Behinderungen) – Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte der AU- 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzlich gebotene Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen setzen. – Maßnahmen zur Arbeitssicherheit überprüfen. – Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. – Gefahren erkennen und diese vermeiden. – Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie die sichere Gestaltung der Arbeitsplätze gewährleistet.

	<p>VA</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergonomie am Arbeitsplatz - Gefahrenevaluierung - Sicherheitsdatenblätter - Sicherheitsstandards (zB Verwendung von Werkzeugen und Maschinen, persönliche Schutzausrüstung) - Mitarbeiterführung - Dokumentationsvorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsvorgänge auf ihr Gefahrenpotential evaluieren, den sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln und Maschinen trainieren und dies dokumentieren. - Sicherheitsdatenblätter interpretieren, auflegen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen darüber unterweisen. - die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards zu definieren, einzuhalten und zu kontrollieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätssichernde Maßnahmen - Einschlägige Normen, Verordnungen und Gesetze - Personalführung - Materialkunde und -bearbeitung - Messtechnik - Maschinen und Werkzeuge - Unterlagen wie zB technische Zeichnungen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsrichtlinien und -ziele festlegen, einhalten und kontrollieren. - seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterweisen. - bei Nichteinhaltung von Qualitätsstandards Gegenmaßnahmen treffen. - Maschinen und Werkzeuge auf ihre Einsatzbereitschaft und Sicherheit prüfen. - Maschinen und Werkzeuge fachgerecht instandhalten. - die Maßgenauigkeit überprüfen. - Arbeitsschritte bewerten. - die Funktionalität überprüfen. - Material prüfen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltschutzbestimmungen - Mülltrennungssysteme - Mitarbeiterführung - Ökologische Materialien und Arbeitsverfahren 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Materialien und Arbeitsverfahren in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen und auswählen. - Systeme zur ordnungsgemäßen Mülltrennung implementieren. - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der betriebsinternen Umsetzung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen schulen und deren Einhaltung überprüfen.

Anlage 3**Qualifikationsstandard – Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler**

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 36, 39 und 40 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Planung,
2. Ausführung – Gravur,
3. Ausführung – Kugeln,
4. Ausführung – Glasmalerei,
5. Abnahme und Abrechnung und
6. Qualitätsmanagement.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Hohlglasschleifer- und Hohlglasveredlermeister/Die Hohlglasschleifer- und Hohlglasveredlermeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Hohlglasschleifer- und Hohlglasveredlermeister/Die Hohlglasschleifer- und Hohlglasveredlermeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Planung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Kunden fachgerecht zu beraten und sein/ihr Leistungsangebot zu präsentieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Leistungsangebot (Glasmalerei, Gravur, Kugler) – Innovationen im Glasergewerbe (zB Sandstrahltechnik, Laser, Digitaldruck, Lasergravur) – Kundenberatung – Verkaufstechniken und -förderung – Umgang mit Reklamationen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Kunden über sein/ihr Leistungsangebot informieren. – Kundenanforderungen analysieren. – die Wünsche von Kunden mit den gegebenen technischen Voraussetzungen abstimmen. – Kunden bei besonderen Anliegen beraten. – gegebenenfalls den Preis seiner/ihrer Leistung argumentieren. – professionell mit Reklamationen von Kunden umgehen.
Er/Sie ist in der Lage, Zeichnungen, Entwürfe und Designs zu entwickeln und herzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Anfertigung von Handskizzen, Entwürfen und Detailzeichnungen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Zeichnungen bzw. Entwürfe händisch anfertigen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Anfertigung von Präsentationszeichnungen – Programme zur zeichnerischen Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> – das Design auf unterschiedliche Glasformen und -größen anpassen (zB Wiedererkennungswert schaffen). – Software bzw. Apps zur Digitalisierung der händischen Zeichnung bzw. des händischen Entwurfs anwenden. – Detailzeichnungen erstellen. – für Kunden Entwürfe von Designs zeichnerisch darstellen (Präsentationszeichnungen händisch oder computerunterstützt).
<p>Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Aufträge zu planen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Produktkenntnisse – Bestimmung des Materialbedarfs – Arbeitsvorbereitung – Abwicklung von Einzelproduktion bzw. Serienproduktion – Fachgerechte Restauration – Arbeitsplanung und -organisation (Personal, Logistik, Zusammenarbeit mit anderen Gewerken etc.) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialien auswählen und deren Bedarf bestimmen. – Umsetzungskonzepte für Einzel- und Serienproduktion sowie Restaurationsarbeiten entwickeln. – bei der Planung die Herstellungstechniken (zB bei Restaurationen) berücksichtigen. – Arbeitsabläufe sowie Einsätze der Mitarbeitenden und etwaiger anderer Gewerke rationell festlegen. – die Qualität der Vorleistungen anderer Gewerke überprüfen. – die Projektumsetzung überwachen und die Einhaltung der Umsetzungskonzepte kontrollieren. – bei auftragsstörenden Ereignissen korrigierende Maßnahmen einleiten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Angebote für einzelne Aufträge bzw. Serienproduktionen zu erstellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kalkulationen – Rechtliche Grundlagen der Angebotserstellung – Rhetorik, Kommunikations- und Verhandlungstechniken – Umgang mit Reklamationen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angebotskalkulationen durchführen (Vorkalkulation). – Kostenvoranschläge und Angebote erstellen. – Angebote von Lieferanten einholen und auswerten. – die Auftragskalkulation durchführen. – Auftragsverhandlungen führen und auf etwaige Einwände angemessen reagieren.

<p>Er/Sie ist in der Lage, das für eine Einzel- bzw. Serienproduktion benötigte Material unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze zu beschaffen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsmaterialien – Materialbedarf – Kalkulationen (zB Materialbedarfsrechnung) – Einkauf – Lieferantenmarkt – Auswahlkriterien für Lieferanten – Einkaufsplanung – Verhandlungstechniken – Kommunikationstechniken – Bestellwesen – Lagermanagement – Reklamationen und Maßnahmen bei mangelhaften Lieferungen 	<p>– Verträge abschließen.</p> <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialbedarf ermitteln. – nach geeigneten Lieferanten suchen. – Lieferanten auf Basis der Qualität der Produkte, der Preise, der Lieferzeiten, der Zahlungsbedingungen etc. auswählen. – mit Lieferanten kooperativ über Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen verhandeln. – geeignete Lieferanten auswählen. – Liefertermine und Bestellmengen mit den Warenbeständen abstimmen. – Maßnahmen bei Lieferverzug setzen. – Lieferungen annehmen und überprüfen sowie bei Mängeln geeignete Maßnahmen setzen (zB Dokumentationen, Reklamationen).
<p>Er/Sie ist in der Lage, den fachgerechten Versand zu organisieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialtransport – Materialverpackung – Auswahl von Transporteuren 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen anleiten, die Ware fachgerecht zu verpacken. – Transportschäden vorbeugen. – geeignete Transporteure auswählen und beauftragen.

Ausführung – Gravur		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Gravurwerkstätte nach den geltenden Sicherheitsrichtlinien einzurichten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Werkstättenorganisation – Rechtliche Vorschriften (wie insbesondere ASchG) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einhaltung von Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen und sicherstellen. – Arbeitsplätze und Werkzeuge nach ökonomischen Gesichtspunkten anordnen. – etwaige Mängel erkennen und Verbesserungsmaßnahmen treffen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterweisen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, ein Werkstück im Tief-</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse</p>	<p>Er/Sie kann</p>

<p>schnitt zu erstellen.</p>	<p>über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anzeichenmethoden – Schleifmittel (zB Diamant, Korund, Siliciumcarbit) – Fertigungsmethoden (zB Diamantschnitt, Korundschnitt, Kupferschnitt) – Poliermittel (zB Bimsmehl, Hellpoliermittel) – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – den Entwurf auf das Hohlglas übertragen. – geeignete Schleifmittel auswählen. – mit Hilfe der Schleifmittel den Entwurf umsetzen. – mit Hilfe unterschiedlicher Poliermittel Akzente setzen. – seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Anwendung von Anzeichen- und Fertigungsmethoden einschulen sowie deren Leistungen überprüfen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, ein Werkstück im Hochschnitt zu erstellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anzeichenmethoden – Schleifmittel (zB Diamant, Korund, Siliciumcarbit) – Fertigungsmethoden (zB Diamantschnitt, Korundschnitt, Kupferschnitt) – Poliermittel (zB Bimsmehl, Hellpoliermittel) – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Entwurf auf das Hohlglas übertragen. – geeignete Schleifmittel auswählen. – mit Hilfe der Schleifmittel den Entwurf umsetzen. – mit Hilfe unterschiedlicher Poliermittel Akzente setzen. – seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Anwendung von Anzeichen- und Fertigungsmethoden einschulen sowie deren Leistungen überprüfen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, ein Werkstück im Ornamentschnitt zu erstellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anzeichenmethoden – Schleifmittel (zB Diamant, Korund, Siliciumcarbit) – Schliffbilder (zB Keilschnitt, Scharfschnitt, Linie, Kugel, Olive) – Fertigungsmethoden (zB Diamantschnitt, Korundschnitt, Kupferschnitt) – Poliermittel (zB Bimsmehl, Hellpoliermittel) – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Entwurf auf das Hohlglas übertragen. – geeignete Schleifmittel mit dem entsprechenden Schliffbild auswählen. – mit Hilfe der Schleifmittel den Entwurf umsetzen. – mit Hilfe unterschiedlicher Poliermittel Akzente setzen. – seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Anwendung von Anzeichen- und Fertigungsmethoden einschulen sowie deren Leistungen überprüfen.

Er/Sie ist in der Lage, eine Replika in der Gravurtechnik fachgerecht anzufertigen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Traditionelle Gravurtechniken – Zeichnen eines Formenschnittes – Abnahme von Dekoren (zB Schraffur) – Anzeichenmethoden – Schleifmittel (zB Diamant, Korund, Siliciumcarbit) – Fertigungsmethoden (zB Diamantschnitt, Korundschnitt, Kupferschnitt) – Poliermittel (zB Bimsmehl, Hellpoliermittel) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – analysieren, mit welcher Technik das Original angefertigt wurde. – das Glas in der Originalform beschaffen (zB Glasmacher mit der Umsetzung des eigenen Formenschnittes beauftragen). – eine exakte Kopie des Originaldekors anfertigen (zB in Bezug auf die Originaltechnik). – die Kopie auf das Hohlglas übertragen. – geeignete Schleifmittel auswählen. – mit Hilfe der Schleifmittel die Kopie umsetzen. – mit Hilfe unterschiedlicher Poliermittel Akzente setzen.
---	---	---

Ausführung – Kugeln

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Kuglereiwerkstätte nach den geltenden Sicherheitsrichtlinien einzurichten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Werkstättenorganisation – Rechtliche Vorschriften (wie insbesondere ASchG) – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Einhaltung von Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen und sicherstellen. – Arbeitsplätze und Werkzeuge nach ökonomischen Gesichtspunkten anordnen. – etwaige Mängel erkennen und Verbesserungsmaßnahmen treffen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterweisen.
Er/Sie ist in der Lage, einen Schliffentwurf umzusetzen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Anzeichenmethoden (zB Eisenoxyd, Lackstift) – Schliffgeometrie (fachgerechte Verwendung einer Einteilmaschine) – Schleifmittel (zB Diamant, Korund, Siliciumcarbit) – Schliffbilder (zB gebogener Keilschnitt, gewendeter Keilschnitt, Knopfstern, Hexenstern, Schleuderstern, Silberschliff, Bodenkugel) – Fertigungsmethoden (zB Diamantschliff, Ko- 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – das Dekor auf unterschiedliche Glasformen anzeichnen. – mit Hilfe unterschiedlicher Schleifmittel den Vorschliff anfertigen. – mit Hilfe unterschiedlicher Schleifmittel den Vorschliff nachschneiden. – einen Randschliff anfertigen. – eine Bodenkugel anfertigen. – einen geeigneten externen Partner mit der Politur

	<ul style="list-style-type: none"> rundschliff, Flächenschliff) – Poliermittel (zB Bimsmehl, Hellpoliermittel) – Ablauf der Säurepolitur und deren Zusammensetzung – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> beauftragen. – die Mattarbeit ausführen. – seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Anwendung der unterschiedlichen Techniken einschulen sowie deren Leistungen überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, eine Replika in der Kuglereitechnik fachgerecht anzufertigen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Traditionelle Kuglereitechniken – Zeichnen eines Formenschnittes – Abnahme von Dekoren (zB Schraffur) – Anzeichenmethoden – Schleifmittel (zB Diamant, Korund, Siliciumcarbit) – Fertigungsmethoden (zB Diamantschnitt, Korundschnitt) – Poliermittel (zB Bimsmehl, Hellpoliermittel, Säurepolitur) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – analysieren, mit welcher Technik das Original angefertigt wurde. – das Glas in der Originalform beschaffen (zB Glasmacher mit der Umsetzung des eigenen Formenschnittes beauftragen). – eine exakte Kopie des Originaldekors anfertigen (zB in Bezug auf die Originaltechnik). – die Kopie auf das Hohlglas übertragen. – geeignete Schleifmittel auswählen. – mit Hilfe der Schleifmittel die Kopie umsetzen. – die geeignete Poliermethode bestimmen. – entscheiden, ob eine Mattarbeit durchzuführen ist.

Ausführung – Glasmalerei		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Maleriewerkstätte nach den geltenden Sicherheitsrichtlinien einzurichten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Werkstättenorganisation – Rechtliche Vorschriften (wie insbesondere ASchG) und Sicherheitsdatenblätter – Fachgerechte Verwahrung von Gefahrstoff – Zusammensetzung von Glasemail und resultierende Verhaltensweisen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Einhaltung von Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen und sicherstellen. – Arbeitsplätze und Werkzeuge nach ökonomischen Gesichtspunkten anordnen. – etwaige Mängel erkennen und Verbesserungsmaßnahmen treffen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterweisen.
Er/Sie ist in der Lage, einen Malereientwurf umzusetzen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Anzeichenmethoden (zB Übertragung mit wasserfestem Stift) – Pinsel und Federn – Malereitechniken (zB Opakemail, Transparentemail, Flachfarben, Schwemmen, 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – den Entwurf auf das Hohlglas übertragen. – geeignete Farben auswählen. – mit Hilfe unterschiedlicher Pinsel, Federn und Techniken den Entwurf umsetzen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Pinseldruck) – Bindemittelwahl – Muffelöfen und Steuerungen (Programme) – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – die Farbe mit einem geeigneten Ofen einbrennen. – gegebenenfalls weitere Ebenen anfertigen. – seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Anwendung von Anzeichen- und Fertigungsmethoden einschulen sowie deren Leistungen überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, Reparaturarbeiten bzw. Restaurierungsarbeiten im Bereich der Glasmalerei fachgerecht durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Schadensevaluierung – Analyse von Glasmalerei aufgrund von Materialsichtung – Abschätzung der Reparaturkosten – Malereitechniken (zB Opakemail, Transparentemail, Flachfarben, Schwemmen, Pinseldruck, Edelmetallpräparate) – Pinsel, Federn und Hilfsutensilien – Muffelöfen und Steuerungen (Programme) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Schadensursache erheben. – Farbproben aufgrund von Analysen ausarbeiten und fachgerecht interpretieren. – beurteilen, ob eine Reparatur durchgeführt werden kann (zB unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, unter dem Aspekt der Umsetzbarkeit, unter dem Aspekt des Denkmalschutzes). – die geeignete Malereitechnik bestimmen und anwenden. – mit den geeigneten Werkzeugen (zB Pinselarten, Federarten) Ausbesserungsarbeiten durchführen. – die Farbe mit einem geeigneten Ofen und geeigneter Brennkurve einbrennen. – gegebenenfalls weitere Ebenen anfertigen.
Er/Sie ist in der Lage, eine Replika in der Malereitechnik fachgerecht anzufertigen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Traditionelle Malereitechniken – Zeichnen eines Formenschnittes – Abnahme von Dekoren – Anzeichenmethoden (zB Übertragung mit wasserfestem Stift) – Pinsel und Federn – Malereitechniken (zB Schwarzlotmalerei, Schattiertechnik, Opakemail, Transparentemail, Flachfarben, Schwemmen, Pinseldruck) – Muffelöfen und Steuerungen (Programme) – Lösungsmittel, Bindemittel und Farbeigenschaften und deren Wechselwirkungen sowie praktischem Nutzen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – analysieren, mit welcher Malereitechnik das Original angefertigt wurde. – Farbproben anfertigen und dokumentieren. – das Glas in der Originalform beschaffen (zB Glasmacher mit der Umsetzung des eigenen Formenschnittes beauftragen). – eine exakte Kopie des Originaldekors anfertigen. – die Kopie auf das Hohlglas übertragen. – geeignete Farben auswählen. – mit Hilfe der geeigneten Malereitechniken die Kopie umsetzen. – die Farbe mit einem geeigneten Ofen einbrennen. – gegebenenfalls weitere Ebenen anfertigen.

Abnahme und Abrechnung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, die Abrechnung ordnungsgemäß durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Vorgehensweise bei Abnahmen und Übergaben – Durchführung von Abrechnungen – Rechnungslegung – Kalkulationen und Nachkalkulationen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Dokumentationen über geleistete Arbeiten erstellen und übergeben. – geleistete Arbeiten abrechnen. – Nachkalkulationen erstellen. – die Abrechnungen mit den kalkulierten Kosten und den vertraglich vereinbarten Preisen vergleichen. – Rechnungen, Teilrechnungen, Schlussrechnungen und Regierrechnungen erstellen.

Qualitätsmanagement		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz – Unfallverhütung – Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat – Arbeitsplatzevaluierung – Schutzbestimmungen für besondere Arbeitnehmergruppen (zB Schwangere, Jugendliche, Personen mit Behinderungen) – Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte der AU-VA – Ergonomie am Arbeitsplatz – Gefahrenevaluierung – Sicherheitsdatenblätter – Sicherheitsstandards (zB Verwendung von Werkzeugen und Maschinen, persönliche Schutzausrüstung) – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gesetzlich gebotene Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen setzen. – Maßnahmen zur Arbeitssicherheit überprüfen. – Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. – Gefahren erkennen und diese vermeiden. – Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie die sichere Gestaltung der Arbeitsplätze gewährleistet. – Arbeitsvorgänge auf ihr Gefahrenpotential evaluieren, den sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln und Maschinen trainieren und dies dokumentieren. – Sicherheitsdatenblätter interpretieren, auflegen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen darüber unterweisen. – die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren.

<p>Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards zu definieren, einzuhalten und zu kontrollieren.</p>	<p>– Dokumentationsvorschriften</p> <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualitätssichernde Maßnahmen – Einschlägige Normen, Verordnungen und Gesetze – Personalführung – Materialkunde und -bearbeitung – Maschinen und Werkzeuge – Unterlagen wie zB Werkzeichnungen, Pläne und Skizzen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualitätsrichtlinien und -ziele festlegen, einhalten und kontrollieren. – seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterweisen. – bei Nichteinhaltung von Qualitätsstandards Gegenmaßnahmen treffen. – Maschinen und Werkzeuge auf ihre Einsatzbereitschaft und Sicherheit prüfen. – Maschinen und Werkzeuge fachgerecht instandhalten. – die Maßhaltigkeit überprüfen und Abweichungen fachgerecht korrigieren. – Arbeitsschritte bewerten. – die Funktionalität überprüfen. – Material, Werk- und Hilfsstoffe prüfen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umweltschutzbestimmungen – Mülltrennungssysteme – Personalmanagement – Ökologische Materialien und Arbeitsverfahren 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialien und Arbeitsverfahren in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen und auswählen. – Systeme zur ordnungsgemäßen Mülltrennung implementieren. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der betriebsinternen Umsetzung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen schulen und deren Einhaltung überprüfen.

Anlage 4**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A: Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 12 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihrer beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Glas nach vorgegebenen Werkszeichnungen oder Plänen zu bearbeiten.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Glasarten, deren Eigenschaften (zB Quarzglas) und deren Einsatzmöglichkeiten – Zusammensetzung der Rohstoffe – Fachgerechter Umgang mit Werkzeugen und Maschinen – Bearbeitungstechniken – Sicherheitsvorschriften 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Glas maßhaltig nach Vorgabe zuschneiden. – bohren, fräsen und schleifen. – Glaskanten bearbeiten. – Gläser nach Plan verkleben. – Glasverbindungen herstellen.
Er/Sie ist in der Lage, ein Bild fachgerecht einzu-rahmen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Glasarten, deren Eigenschaften (zB spiegelfreies Glas, UV-Schutz-Glas, VSG-Glas) und deren Einsatzmöglichkeiten – Fachgerechter Umgang mit Werkzeugen und Maschinen – Bearbeitungstechniken – Sauberes Arbeiten – Fachgerechter Umgang mit Bildern – Sicherheitsvorschriften 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – den Bilderrahmen zuschneiden und fachgerecht verbinden. – das Glas und das Passepartout zuschneiden. – sämtliche Teile und die Aufhängung fachgerecht montieren. – das Bild schadlos und faltenfrei in den Rahmen bzw. in das Passepartout montieren. – das Bild staubfrei verkleben.

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, das für vorgegebene Projekte (zB Brüstungen, Glasvordach) geeignete Glas auszuwählen und zu montieren.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Glasarten, deren Eigenschaften (zB Quarzglas) und deren Einsatzmöglichkeiten – Zusammensetzung der Rohstoffe – Fachgerechter Umgang mit Werkzeugen und Maschinen – Montageablauf – Bearbeitungstechniken – Verglasungsmöglichkeiten – Befestigungsmaterial – Sicherheitsvorschriften – Abfallentsorgung und Nachhaltigkeit – Umweltschutz 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die projektspezifischen Risiken und Gefahren einschätzen. – Sicherheitsanforderungen identifizieren (zB hinsichtlich Auswahl der Glasart und der Befestigung). – die Eigenschaften von Gläsern (zB hinsichtlich Wärme-, Schall- oder Sonnenschutz, Sicherheitsgläser) bei deren Auswahl berücksichtigen. – seine/ihre Glasauswahl argumentieren und begründen. – das für die Montage benötigte Material auswählen. – die Materialauswahl argumentieren und begründen. – den Montageablauf unter Berücksichtigung aller sicherheitsrelevanter Aspekte beschreiben. – Abfälle fachgerecht entsorgen.
Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Feedback – sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnisse oberhalb) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen/Kolleginnen beurteilen. – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen.

Anlage 5**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A: Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 20 und 23 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Praktische Prüfung auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, ein Teilstück eines Apparates lt. technischer Zeichnung fachgerecht herzustellen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Interpretation von technischen Zeichnungen – Hilfsmittel und Arbeitswerkzeuge und deren fachgerechte Anwendung – Arbeitstechniken zur fachgerechten Erzeugung von Teilstücken – Fachgerechter Zusammenbau von Apparaten – Arbeitsplatzvorbereitung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – seinen/ihren Arbeitsplatz einrichten. – die technische Zeichnung interpretieren und umsetzen. – benötigte Hilfsmittel und Arbeitswerkzeuge herrichten. – benötigte Teile maßgerecht vorformen. – die vorgeformten Teile fachgerecht zusammensetzen.

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, die Herstellung eines Apparats zu erklären.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsplatzvorbereitung – Interpretation von technischen Zeichnungen – Hilfsmittel und Arbeitswerkzeuge und deren fachgerechte Anwendung – Arbeitstechniken zur fachgerechten Erzeugung von Teilstücken 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – seinen/ihren Arbeitsplatz einrichten. – Kunden fachlich informieren. – die technische Zeichnung interpretieren. – benötigte Hilfsmittel und Arbeitswerkzeuge auswählen und deren fachgerechten Einsatz beschreiben. – die fachgerechte Herstellung und Anpassung von Teilstücken erklären.

	<ul style="list-style-type: none"> – Fachgerechter Zusammenbau von Apparaten – Sicherheitsvorschriften – Kundengespräch 	<ul style="list-style-type: none"> – die Abfolge des Zusammenbaus eines Apparates und die damit verbundenen Arbeitsschritte erklären. – Sicherheitsvorschriften einhalten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Feedback – sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnisse oberhalb) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen/ Kolleginnen beurteilen. – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen.

Anlage 6**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A: Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 31 und 34 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Praktische Arbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

Gravurtechnik		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, ein vorgegebenes Dekor auf verschiedenen Glasformen anzuzeichnen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Anzeichenmethoden – Anzeichenwerkzeuge und deren fachgerechte Anwendung – Formen und Proportionen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Anzeichenwerkzeuge auswählen und fachgerecht verwenden. – das Dekor an die Glasform anpassen.
Er/Sie ist in der Lage, einen figuralen Tiefschnitt herzustellen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Schleif- und Poliermittel – Schneidetechnik im Tiefschnitt – Anzeichenwerkzeuge, Gravurwerkzeug und Schleifmittel und deren fachgerechte Anwendung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Anzeichenwerkzeuge auswählen und fachgerecht verwenden. – geeignete Schleifmittel auswählen. – Schleif- und Poliermittel einrichten und abdrehen. – das Gravurwerkzeug fachgerecht handhaben (zB Einstellen der Drehgeschwindigkeit). – mit Hilfe der Schleifmittel den vorgegebenen Entwurf umsetzen. – mit Hilfe unterschiedlicher Poliermittel Akzente setzen.
Er/Sie ist in der Lage, ein Ornamentdekor herzustellen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Schleif- und Poliermittel – Schneidetechnik im Ornamentalschnitt – Anzeichenwerkzeuge, Gravurwerkzeug und Schleifmittel und deren fachgerechte Anwendung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Anzeichenwerkzeuge auswählen und fachgerecht verwenden. – geeignete Schleifmittel auswählen. – Schleif- und Poliermittel einrichten und abdrehen.

		<ul style="list-style-type: none"> – das Gravurwerkzeug fachgerecht handhaben (zB Einstellen der Drehgeschwindigkeit). – Grundschnitte mit unterschiedlichen Schleifmitteln ausführen. – mit Hilfe der Schleifmittel den vorgegebenen Entwurf umsetzen. – mit Hilfe unterschiedlicher Poliermittel Akzente setzen.
Kuglereitechnik		
Er/Sie ist in der Lage, ein vorgegebenes Dekor auf verschiedenen Glasformen anzuzeichnen.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anzeichenmethoden – Anzeichenwerkzeuge und deren fachgerechte Anwendung – Formen und Proportionen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Anzeichenwerkzeuge auswählen und fachgerecht verwenden. – das Dekor an die Glasform anpassen.
Er/Sie ist in der Lage, vorgegebene Schriffe auf verschiedenen Glasformen herzustellen.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schleif- und Poliermittel – Tiefschliff, Mattschliff, Überschneidungsmuster – Anzeichenwerkzeuge, Kuglerwerkzeug und Schleifmittel und deren fachgerechte Anwendung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Anzeichenwerkzeuge auswählen und fachgerecht verwenden. – geeignete Schleifmittel auswählen. – Schleif- und Polierscheiben einrichten und abdrehen. – das Kuglerwerkzeug fachgerecht handhaben (zB Einstellen der Drehgeschwindigkeit). – mit Hilfe der Schleifmittel den vorgegebenen Entwurf umsetzen. – den Vorschliff und die Mattarbeit fachgerecht ausführen.
Er/Sie ist in der Lage, eine vorgegebene Randbearbeitung durchzuführen.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schleif- und Poliermittel – Randbearbeitung – Anzeichenwerkzeuge, Kuglerwerkzeug, Horizontalschleifmaschinen und Schleifmittel und deren fachgerechte Anwendung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Anzeichenwerkzeuge auswählen und fachgerecht verwenden. – geeignete Schleifmittel auswählen. – Schleif- und Poliermittel einrichten und abdrehen. – das Kuglerwerkzeug und die Horizontalschleifmaschinen fachgerecht handhaben (zB Einstellen der Drehgeschwindigkeit).

		– mit Hilfe unterschiedlicher Schleifmittel die Randbearbeitung umsetzen.
Glasmalerei		
Er/Sie ist in der Lage, ein vorgegebenes Dekor und vorgegebene Schriften auf verschiedenen Glasformen anzuzeichnen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Anzeichenmethoden – Anzeichenwerkzeuge und deren fachgerechte Anwendung – Formen und Proportionen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Anzeichenwerkzeuge auswählen und fachgerecht verwenden. – das Dekor und die Schriften an die Glasform anpassen.
Er/Sie ist in der Lage zu rändern und zu lasieren.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Malwerkzeuge und deren fachgerechte Anwendung – Fachgerechte Verwendung der Ränderscheibe – Glaseinbrennfarben, Lüster, Beizen, Edelmetallpräparate – Muffelöfen und deren Programmierung – Fachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Malwerkzeuge auswählen und fachgerecht verwenden. – die Ränderscheibe fachgerecht verwenden. – die benötigten Farben auswählen und fachgerecht auftragen. – die notwendige Brenntemperatur und -dauer auswählen und programmieren.
Er/Sie ist in der Lage, Schattierungs- und Schwarzlotarbeiten auszuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Malwerkzeuge und deren fachgerechte Anwendung – Glaseinbrennfarben – Maltechniken (zB Schapertechnik) – Muffelöfen und deren Programmierung – Fachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Malwerkzeuge auswählen und fachgerecht verwenden. – die benötigten Farben auswählen und fachgerecht auftragen. – die notwendige Brenntemperatur und -dauer auswählen und programmieren.

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, die Umsetzung eines Gravurauftrags zu erklären.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsplatzvorbereitung – Anzeichenmethoden und -werkzeuge – Schleif- und Poliermittel und deren fachgerechte Anwendung – Rohglas und dessen Erzeugung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – seinen/ihren Arbeitsplatz einrichten.

	<ul style="list-style-type: none"> – Gravurtechniken – Gravurwerkzeug und dessen fachgerechte Anwendung – Sicherheitsvorschriften – Kundengespräch 	<ul style="list-style-type: none"> – Kunden fachlich informieren. – Anzeichenmethoden und -werkzeuge beschreiben. – die fachgerechte Verwendung von Schleif- und Poliermitteln und deren Auswahl beschreiben. – geeignete Gläser auswählen. – geeignete Gravurtechniken auswählen. – Sicherheitsvorschriften einhalten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Umsetzung eines Kuglerauftrags zu erklären.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsplatzvorbereitung – Anzeichenmethoden und -werkzeuge – Schleif- und Poliermittel und deren fachgerechte Anwendung – Säurepolitur – Rohglas und dessen Erzeugung – Schlifftechniken – Kuglerwerkzeug und Horizontalschleifmaschinen und dessen fachgerechte Anwendung – Sicherheitsvorschriften – Kundengespräch 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – seinen/ihren Arbeitsplatz einrichten. – Kunden fachlich informieren. – Anzeichenmethoden und -werkzeuge beschreiben. – die fachgerechte Verwendung von Schleif- und Poliermitteln und deren Auswahl beschreiben. – das Verfahren der Säurepolitur beschreiben. – geeignete Gläser auswählen. – geeignete Schlifftechniken auswählen. – Sicherheitsvorschriften einhalten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Umsetzung eines Malereiauftrags zu erklären.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsplatzvorbereitung – Anzeichenmethoden und -werkzeuge – Malwerkzeuge und deren fachgerechte Anwendung – Maltechniken (zB Schapertechnik) – Rohglas und dessen Erzeugung 	<p>Er/Sie kann</p>

	<ul style="list-style-type: none"> – Glaseinbrennfarben, Lüster, Beizen, Edelmetallpräparate – Muffelöfen und deren Programmierung – Sicherheitsvorschriften – Kundengespräch 	<ul style="list-style-type: none"> – seinen/ihren Arbeitsplatz einrichten. – Kunden fachlich informieren. – Anzeichenmethoden und -werkzeuge beschreiben. – die fachgerechte Verwendung von Malwerkzeugen und deren Auswahl beschreiben. – die Umsetzung von Schriften und Dekoren beschreiben. – geeignete Gläser auswählen. – die Vorgehensweise bei unterschiedlichen Maltechniken beschreiben (zB Schwarzlotmalerei, Schattierungstechnik) – geeignete Farben auswählen und verwenden. – Muffelöfen fachgerecht bedienen. – Sicherheitsvorschriften einhalten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinarbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Feedback – sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnisse oberhalb) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen/Kolleginnen beurteilen. – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen.